

Reglementsänderungen Personalreglement Einwohnergemeinde Rothenfluh
Synoptische Darstellung der Änderungen

Aktuell	Neu (Änderungen fett)	Begründung
<p>§ 1 Abs. 5 - Geltungsbereich Das Hilfspersonal steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>	entfällt	<i>in § 3 Abs. 3 bereits geregelt, ansonsten ist ein Widerspruch vorhanden</i>
<p>§ 2 Abs. 2 - Stellenplan Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich den aktualisierten Stellenplan Bekanntzugeben.</p>	Der Gemeinderat informiert die Gemeindeversammlung jährlich über den Stellenplan im Rahmen der Budgetberatung.	
<p>§ 6 Abs. 1 - Probezeit Die Probezeit beträgt drei Monate effektiver Tätigkeit.</p>	§ 6 Abs. 1 Die Probezeit beträgt drei Monate.	<i>Ferien oder vom Arbeitgeber gewährter unbezahlter Urlaub führen nicht zur Verlängerung der Probezeit.</i>
<p>§ 6 Abs. 2 - Probezeit Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, (Variante: ohne Einhaltung von Fristen), aufgelöst werden</p>	Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, aufgelöst werden.	<i>redaktionelle Anpassung</i>
<p>§ 10 - Kündigung zur Unzeit 1 Die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 336c OR) über die Kündigung zur Unzeit sind mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verhinderung der Arbeitsleistung infolge Krankheit oder Unfall sinngemäss anwendbar. 2 Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter infolge Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert, erstreckt sich die Sperrfrist auf die gesamte Dauer der Lohnfortzahlungspflicht gemäss § 39.</p>	kompletter § 10 streichen	<p><i>Ohne spezifische Regelung gilt nach § 1 Abs. 3 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Rothenfluh das kantonale Recht.</i></p> <p><i>Gemäss § 26 Abs. 1 des Personalgesetzes Kanton BL beträgt die Sperrfrist im 1. Anstellungsjahr 90 Tage, danach 180 Tage.</i></p>

Aktuell	Neu (Änderungen fett)	Begründung
<p>§ 29 Abs. 2 – Ferienbezug Der Ferienanspruch muss im betreffenden Kalenderjahr bezogen werden. In begründeten Fällen ist ein Übertrag des Ferienanspruchs bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres möglich. Danach verfällt der Ferienanspruch. Über Ausnahmen entscheidet die Anstellungsbehörde.</p>	<p>Der Ferienanspruch muss im betreffenden Kalenderjahr bezogen werden. In begründeten Fällen ist ein Übertrag des Ferienanspruchs bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Anstellungsbehörde.</p>	<p><i>Gemäss OR § 128 Abs. 3 verjähren mit Ablauf von fünf Jahren die Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmenden.</i></p>
<p>§ 31 – Kurzturlaube Die bezahlten Kurzturlaube richten sich nach kantonalem Recht. (VO Personalgesetz 150.11, § 48 und 49)</p>	<p>streichen</p>	<p><i>Ohne spezifische Regelung gilt nach § 1 Abs. 3 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Rothenfluh das kantonale Recht.</i></p>
<p>§ 33 Abs 2 Entlöhnung / Fälligkeit Die Auszahlung von nicht als Freizeit bezogener Überzeit erfolgt Anfangs April.</p>	<p>streichen</p>	<p><i>Ohne spezifische Regelung gilt nach § 1 Abs. 3 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Rothenfluh das kantonale Recht.</i></p>
<p>§ 34 Abs. 3 – Lohnklassen, Einreihung Die Entschädigungen Die Entlöhnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stundenlohn wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Die Entlöhnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stundenlohn wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>§ 34 Abs. 5 – Lohnklassen, Einreihung Beim Stellenantritt gilt in der Regel die Erfahrungsstufe 1. Wenn die bisherige Tätigkeit, Vorbildung, Fähigkeiten und Kenntnisse es rechtfertigen, kann die Erfahrungsstufe entsprechend angehoben oder gesenkt werden.</p>	<p>streichen</p>	

Aktuell	Neu (Änderungen fett)	Begründung
<p>§ 35 - Funktionenkatalog Die aufgeführten Funktionen (Ämterklassifikation) werden mit den folgenden Lohnklassen definiert:</p> <p>Gemeindeverwalter/in 10-14</p> <p>Gemeindeverwalter/in StV. 15-16</p> <p>Verwaltungsangestellte 16-21</p> <p>Technische / Handwerkliche Angestellte 15-25</p>	<p>Gemeindeverwalter*in / Gemeindeschreiber*in 10 – 14</p> <p>Finanzverwalter*in / Rechnungsführer*in 10 – 14</p> <p>neu Gemeindeverwalter/in StV. 15 – 16⁺</p> <p>Verwaltungsangestellte 16 - 21</p> <p>Technische / Handwerkliche Angestellte 15 – 27</p> <p>Reinigungsfachkräfte 20 – 27 neu</p> <p>Für die spezifische Einreihung innerhalb der zugeordneten Lohnklassen kann das Lohnklassenfindungsinstrument des Gemeindefachverbandes BL genutzt werden. (neu)</p>	<p>Siehe 3.3</p>
<p>§ 36 – Mitarbeiterbeurteilung Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anrecht auf eine periodische und systematische Beurteilung.</p>	<p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anrecht auf eine jährliche und systematische Beurteilung.</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung & Definition Zeitraum</i></p>
<p>-</p>	<p>§ 40 Abs. 4 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall Sämtliche lohnbezogenen Leistungen, welche den Nettolohn übersteigen, fallen in die Gemeindekasse (Nettolohnausgleich).</p>	<p><i>Damit Mitarbeitende nicht mehr verdienen, als wenn sie arbeiten.</i></p>
<p>§ 45 Abs. 4 – Treuprämien Als Berechnungsbasis gilt der Verdienst zum Zeitpunkt der Fälligkeit.</p>	<p>streichen</p>	<p><i>In § 45 Abs. 2 sind die Beträge bereits festgelegt, deshalb wird keine Berechnungsbasis benötigt.</i></p>
<p>Anhang 1 Entschädigung des Gemeinderates und Entschädigung der Kommissionen und übrigen Behörden (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 01/2000)</p>	<p>Entschädigung des Gemeinderates und Entschädigung der Kommissionen und übrigen Behörden (Teuerung nach kantonalem Recht)</p>	<p><i>Widerspruch zu § 38 wonach Teuerung nach kantonalem Recht erfolgt, d.h. nicht nach Landesindex der Konsumentenpreise,</i></p>
<p>Anhang 2 Entlöhnung Übrige Entschädigungen (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 01/2000)</p>	<p>Entschädigung des Gemeinderates und Entschädigung der Kommissionen und übrigen Behörden (Teuerung nach kantonalem Recht)</p>	<p><i>Widerspruch zu § 38 wonach Teuerung nach kantonalem Recht erfolgt, d.h. nicht nach Landesindex der Konsumentenpreise.</i></p>